



Polzeiverordnung der Stadt Wehr

gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von

- § 10 Abs. 1, § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992, zuletzt geändert am 04.12.2012 und
- § 4, § 10 Abs. 2 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 25.01.2012

erlässt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates vom 23.07.2013 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

2. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

3. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 6 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Säubern von Fahrzeugen

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Tierhaltung

§ 11 Bienenhaltung

§ 12 Fütterungsverbot

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen und Ähnliches

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

4. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 15 Ordnungsvorschriften

5. Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

6. Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören auch Radwege und Haltestellenbuchten.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung, Fußgängerunterführung, Passagen, Durchlässe und Treppen.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze einschließlich Bolzplätze.

(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften gleich.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gesang.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten, Stadtteilstesten, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Lautsprecherdurchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportplätzen. Im Übrigen gelten die für einzelne Sport- und Spielplätze gesondert festgelegten Benutzungszeiten.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(3) Im Bedarfsfalle können auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse abweichende Zeiten festgelegt werden.

(4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV), unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen, insbesondere Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen, Holzspalten, dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 6

Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. zu kampieren (in Zelten, Wohnwagen, sonstigen Fahrzeugen) außerhalb von baurechtlich hierfür zugelassenen Plätzen. Das gilt nicht für das Aufstellen und Benutzen der Wohnwagen von Schaustellern im Zusammenhang mit behördlich genehmigten Veranstaltungen;
2. das Verrichten der Notdurft;
3. das Aufhalten in erkennbar betrunkenem Zustand;
4. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Brunnen, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zweckentfremdend zu nutzen; hierunter fällt auch das Bemalen, Bekleben, Beschriften oder das Verunreinigen dieser Einrichtungen bzw. Gegenstände;
5. das die körperliche Nähe suchende und sonst aufdringliche Betteln, das organisiert stattfindende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zum Betteln. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt;
6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
7. Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen wie Briefkästen o. Ä. oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße oder Gehwege möglich ist. Diejenigen Personen, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse herausgeben und/oder deren Verteilung beauftragen, haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen Satz 1 verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften o. Ä. sind von den genannten Verantwortlichen zu entfernen;
8. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Bestäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Säubern von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Straßen ist das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen, das Ausgießen oder Ausbringen von übelriechender oder schädlicher Flüssigkeit (z. B. Öl, Benzin, Kühlerflüssigkeit, Frostschutzmittel o. Ä.) untersagt. Satz 1 umfasst auch Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen und Bäche

(1) Öffentliche Brunnen und Bäche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, sowie das Wasser zu verunreinigen und darin zu baden. Die Wasserentnahme für private, berufliche oder gewerbliche Zwecke ist untersagt.

(2) Die Entnahme von Wasser in geringen Mengen durch Schöpfen mit Handgefäßen für den privaten Gartenbau sowie das Tränken von Vieh ist zulässig. Eine Entnahme von Wasser mit Schläuchen, Pumpen oder ähnlichen Hilfsgeräten ist verboten.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und rechtzeitig zu leeren.

§ 10

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute sowie Geruch mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört oder erheblich belästigt wird.

(2) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) ist untersagt, landwirtschaftliche Nutztiere zu halten.

(3) Hunde sind so zu halten, dass sie nicht streunen, d. h. sie dürfen nicht ohne Begleitung einer Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei herumlaufen. Frei laufende Hunde dürfen niemanden erheblich belästigen oder schädigen.

(4) Der Halter oder Führer des Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Sind derartige Verschmutzungen eingetreten, sind sie unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen.

(5) An folgenden Örtlichkeiten sind Hunde an der kurzen (nicht ausrollbaren) Leine zu führen:

- a) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen;
- b) auf öffentlichen Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen
- c) auf Radwegen;
- d) auf Märkten und Straßenfesten oder sonstigen Veranstaltungen mit großem Fußgängeraufkommen.

(6) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, dürfen nicht auf Kinderspielflächen mitgenommen werden.

(7) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

(8) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12 Fütterungsverbot

(1) Wasservögel dürfen entlang des Rheins und im Bereich der Wehramündung nicht gefüttert werden.

(2) Auf begründeten Antrag entsprechend § 17 dieser Polizeiverordnung kann die Ortpolizeibehörde eine förmliche und befristete Befreiung vom Fütterungsverbot nach Abs. 1 erteilen für

1. die Fütterung zur Pflege kranker und verletzter Tiere;
2. die Fütterung in Notzeiten.

§ 13 Belästigungen durch Ausdünstungen und Ähnliches

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt,

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher gemeldet wird.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 15

Ordnungsvorschriften

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und besonders freigegebene und entsprechend gekennzeichnete Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend dafür bestimmten Anlagen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu baden, Boot zu fahren sowie Ball zu spielen;
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
10. auf Kinderspielplätzen Alkohol zu konsumieren.

(2) Die Spielgeräte der Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

(3) Diese Vorschriften gelten insoweit nicht, als in einer Benutzungsordnung abweichende Regelungen getroffen oder festgelegt sind.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 16

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem die Häuser bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückzugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückzugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 17

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz oder § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Funkfernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabe, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt bzw. in solcher Lautstärke singt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;

5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 kampiert;
6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 seine Notdurft verrichtet;
7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 sich in erkennbar betrunkenem Zustand aufhält;
8. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Bänke oder andere Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Brunnen, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zweckentfremdend benutzt;
9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche oder das organisierte Betteln betreibt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet;
10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 öffentliche Betäubungsmittel konsumiert;
11. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen abgelegt, dass ein Verwehen in oder auf der öffentlichen Straße oder auf Gehwege möglich ist oder als Verantwortlicher diese nicht entfernt;
12. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 8 Gegenstände wegwirft oder ablagert
13. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder ausbringt;
14. entgegen § 8 Abs. 1 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, darin badet oder Wasser unzulässig entnimmt;
15. entgegen § 9 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereit hält bzw. diese nicht rechtzeitig leert;
16. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder erheblich belästigt werden;
17. entgegen § 10 Abs. 2 landwirtschaftliche Nutztiere im Innenbereich hält;
18. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde streunen oder frei laufen lässt;
19. entgegen § 10 Abs. 4 als Halter oder Führer nicht dafür sorgt, dass sein Hund seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet oder Exkremente von Hunden nicht unverzüglich beseitigt;
20. entgegen § 10 Abs. 5 a – d Hunde nicht an der kurzen (nicht ausrollbaren) Leine führt;
21. entgegen § 10 Abs. 6 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
22. entgegen § 10 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht bzw. nicht unverzüglich anzeigt;
23. entgegen § 11 Bienenstände aufstellt;
24. entgegen § 12 Abs. 1 Wasservogel ohne entsprechende Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 füttert;

25. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
26. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
27. entgegen § 14 Abs. 2 unzulässige Plakate bzw. Beschriftungen nicht beseitigt;
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstigen Anlagen betritt;
29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt;
30. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegsperrren beseitigt oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
31. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder den dafür besonders ausgewiesenen Anlagen sportliche Übungen treibt und dadurch Dritte erheblich belästigt;
32. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzündet;
33. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
34. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer, oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
35. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche Sachen nutzt oder außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stelle reitet, badet, Boot fährt oder Ball spielt;
36. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
37. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert;
38. entgegen § 15 Abs. 2 Spielgeräte auf Kinderspielplätzen benutzt;
39. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
40. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes, § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Wehr gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 10.12.2002).

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Wehr, den 24.07.2013



Michael Thater
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wehr geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 23.07.2013 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachung am 11.10.2013 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Wehr, den Wehratalkurier, öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.11.2013 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Waldshut mit Bericht vom 15.10.2013 vorgelegt (§ 16 PolG).

Wehr, den 01.11.2013



Michael Thater
Bürgermeister